



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 13

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 23. Dezember 2016

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.52)]

71/251. Einrichtung der Technologiebank für die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul¹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020², die auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/280 vom 17. Juni 2011 gebilligt wurden,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die Basis der am wenigsten entwickelten Länder für wissenschaftliche Forschung und Innovation zu verbessern, die Schaffung von Netzwerken zwischen Forschern und Forschungsinstitutionen zu fördern und den am wenigsten entwickelten Ländern dabei zu helfen, auf angepasste Schlüsseltechnologien zuzugreifen und sie zu nutzen, und zu diesem Zweck auf bilateralen Initiativen und der koordinierten Unterstützung seitens multilateraler Institutionen, einschließlich der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, wie etwa des Mechanismus zur Technologieförderung, und des Privatsektors aufzubauen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für die nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung der Agenda bis zum Jahr 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

¹ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. I.

² Ebd., Kap. II.



rung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 70/294 vom 25. Juli 2016, in der sie die Politische Erklärung der Umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 billigte, in der der Verwaltungsrat der Technologiebank gebeten wurde, eine von der Generalversammlung vor Ende 2016 zu verabschiedende Satzung zu entwerfen³,

1. *beschließt*, die Technologiebank für die am wenigsten entwickelten Länder einzurichten und ihre in der Mitteilung des Generalsekretärs enthaltene Satzung⁴ anzunehmen;

2. *erklärt*, dass die Technologiebank als Nebenorgan der Generalversammlung von der Charta der Vereinten Nationen und deren Zielen und Grundsätzen geleitet sein wird;

3. *bekräftigt ihre Annahme* des Angebots der Türkei, die Technologiebank aufzunehmen, und begrüßt, dass die Regierung der Türkei Mittel für den Treuhandfonds zur Operationalisierung der Technologiebank zugesagt hat;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger, darunter den Privatsektor und Stiftungen, dem Treuhandfonds der Technologiebank freiwillig Finanzmittel bereitzustellen;

5. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen *auf*, die Operationalisierung der Technologiebank und ihre Tätigkeit auf koordinierte Weise zu unterstützen und dabei die einschlägigen Bestimmungen der die Rechte des geistigen Eigentums betreffenden Übereinkünfte zu achten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Bericht zu erstellen, um die Generalversammlung über die von der Technologiebank nach den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit erzielten Ergebnisse zu unterrichten, und beschließt, auf dieser Grundlage die für die wirksame Arbeitsweise der Technologiebank erforderlichen Regelungen zu überprüfen.

68. Plenarsitzung
23. Dezember 2016

³ Resolution 70/294, Anlage, Ziff. 99.

⁴ A/71/363.